

ZH_OBERGERICHT SB140420 vom 5. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140420

FR: ZH_OBERGERICHT SB140420 du 5 mai 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140420 del 5 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Ablauf der Geschehnisse bis zum Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 25. Juni 2014 (Urk. 113) kann der umfassenden Schilderung auf den Seiten 6 ff. des angefochtenen Entscheids entnommen werden.

E. 1.1

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2013 (HD 26/7) wurden unter Hinweis auf Art. 263 Abs. 1 lit. a und d StPO sowie Art. 69 StGB diverse Gegenstände des Beschuldigten beschlag- nahmt.

E. 1.2

Vom Beschuldigten angefochten ist die vorinstanzliche Dispositivzif- fer 7, gemäss welcher 1 Sturmgewehrlauf, 1 Kunststoffkoffer mit 1 Druckluftpisto- le, Patronen, Ersatzmagazine, Luftgewehrkugeln, 1 Nachtsichtgerät inklusive 1 schwarzer Tasche, 1 Gasmasken in grauem Sack, 1 Pistolenhalfter, 4 Messer, 2 Bajonette, 1 Samuraischwert sowie diverse Feuerwerkskörper eingezogen und der Kasse der Vorinstanz zur gutscheinenden Verwendung überlassen wurden. 2. Gemäss Art. 69 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Straf- barkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Be- gehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Eine Einziehung käme in Betracht, wenn die konkreten Gegenstände im Hinblick auf eine zu begehende Straftat ernstlich als Tatmittel in Aussicht ge- nommen worden sind. Eine allgemeine Eignung zur Deliktsbegehung genügt für eine Einziehung nach Art. 69 StGB noch nicht. An die von den Gegenständen ausgehende Gefährdung sind keine hohen Anforderungen zu stellen; es genügt, wenn sie im Falle der Nichteinziehung wahrscheinlich ist. Stets ist beim Entscheid über die Einziehung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (Hug, OFK- StGB, Art. 69 N 6 ff. mit Hinweisen; BSK StGB-Baumann, Art. 69 N 10 und 13). 3.1. Die beschlagnahmten Gegenstände dienten weder einer Straftat, noch wurden sie durch eine solche hervorgebracht. Es fragt sich jedoch, ob die Gegen- stände zur Begehung eine Straftat bestimmt waren. Der Beschuldigte ist wegen mehrfacher massiver Drohungen gegen Leib und Leben schuldig zu sprechen. Er drohte vor allem mit einem Erschiessen aus dem Hinterhalt (beispielsweise durch den Hinweis auf die "hohle Gasse" oder ein - 25 - Zielfernrohr "ZF"). Anzeichen dafür, dass der Beschuldigte seine Drohungen al- lenfalls in die Tat umsetzen könnte, bilden einerseits seine mehrfachen Vorstra- fen, andererseits auch die gutachterlichen Feststellungen von Dr. med. V. _____ und Dr. med. W. _____. Letztere stellen – zwar unter dem Vorbehalt unsicherer Validität, aber immerhin als forensisch-psychiatrische Hypothese – eine unter ge- wissen Umständen bestehende

deutliche Ausführungsgefahr im Sinne eines gezielten Einsatzes von Waffen mit hohem Schadenspotenzial fest (HD 29/4/26 S. 54). Die beschlagnahmten Gegenstände sind allesamt geeignet, der Umsetzung solcher Taten direkt oder indirekt zu dienen, weshalb ein Deliktsskonnex gegeben ist. Von den beschlagnahmten Gegenständen geht mithin auch die für eine Einziehung geforderte Gefährdung für die Sicherheit von Menschen aus, verblieben sie in den Händen des Beschuldigten. Schliesslich ist das Interesse der gefährdeten Öffentlichkeit an der Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände jedenfalls höherwertig zu qualifizieren als das Interesse des Beschuldigten an deren Rückgabe an ihn. 3.2 Die Einziehung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2013 Gegenstände durch die Vorinstanz ist mithin zu bestätigen. VIII. Zivilforderung 1. Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger Prof. Dr. med. C._____ eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 28. März 2013 zu. Der Beschuldigte lässt beantragen, das Genugtuungsbegehren des Privatklägers sei auf den Zivilweg zu verweisen. 2. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Ausrichtung einer Geldleistung bezweckt einen (schadenersatzunabhängigen) Ausgleich für einen erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz. Bei der Bemessung der Genugtuungssumme kommt es auf die Art und

- 26 - Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie auf den Grad des Verschuldens an, das den Schädiger trifft. 3. Als Grundlage der Zusprechung einer Genugtuungssumme an den Privatkläger Prof. Dr. med. C._____ kann nur der Sachverhalt gemäss Nebendossier 3 dienen. Die Aussagen des Geschädigten (vgl. obenstehende Ziff. V. 1.2.) machen deutlich, dass diesem eine immaterielle Unbill entstanden ist, welche zwar nicht besonders schwer wiegt, einen Ausgleich aber durchaus rechtfertigt. Die Höhe der von der Vorinstanz festgesetzten Genugtuung wurde von der Verteidigung nicht beanstandet und befindet sich im gerichtssüblichen Rahmen. Als Ausgleich der vom Privatkläger Prof. Dr. med. C._____ erlittenen seelischen Unbill erscheint daher mit der Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich Zins angemessen. IX. Kosten- und Entschädigung 1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen. Mangels Aufwendungen oder wirtschaftlichen Einbussen ist dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO). 2. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollständig. Die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Eine Entschädigung oder Genugtuung für die in Haft verbrachte Zeit ist dem Beschuldigten sodann nicht zuzusprechen, da der Freiheitsentzug nicht unrechtmässig war und zudem vollumfänglich an die Freiheitsstrafe angerechnet wird (Art. 429 Abs. 1 lit. c und Art. 431 Abs. 2 StPO).

- 27 - Es wird beschlossen:

E. 1.3

Hinsichtlich der Email an U._____ ist schliesslich zu ergänzen, dass sich der direkte Vorsatz des Beschuldigten angesichts des Inhalts der Email zweifelsohne auch auf deren Weiterleitung an D._____ – und damit auch an dessen Frau E._____ und dessen Sohn F._____ – bezog. 2. Der Beschuldigte ist mithin der mehrfachen Drohung im Sinne von Art.

180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. VI. Strafzumessung 1. Bezüglich des Strafrahmens und der allgemeinen Strafzumessungsregeln kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 113 S. 108 ff.). Zu präzisieren ist einzig, dass der theoretisch anwendbare Strafrahmen bis zu 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe reicht, wobei sich die Strafe jedoch – wie die Vorinstanz richtig feststellte – mangels aussergewöhnlicher Umstände im ordentlichen Strafrahmen zu bewegen hat.

E. 2

Mit dem genannten Urteil wurde der Beschuldigte aufgrund der ihm in der Anklage unter den Nebendossiers 3, 5 und 6 vorgeworfenen Handlungen der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten bestraft. Von den weiteren Vorwürfen der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (ND 7) sowie der mehrfachen Drohung (ND 2) wurde er freigesprochen. Der Beschuldigte wurde zudem verpflichtet, dem Privatkläger Prof. Dr. med. C. _____ Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 28. März 2013 zu bezahlen. Die Privatklägerin A. _____ wurde mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Zivilweg verwiesen. Mit Verfügung der Vorinstanz vom 27. Juni 2014 (HD 96) wurde der Beschuldigte aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen. Er wurde gleichentags auf freien Fuss gesetzt (HD 98).

- 8 - 3.1. Gegen das Urteil der Vorinstanz liessen die Privatklägerin A. _____ mit Eingabe vom 2. Juli 2014 (Urk. 101) und der Beschuldigte mit Eingabe vom 3. Juli 2014 (Urk. 102) Berufung anmelden. 3.2. Unter dem 1. September 2014 (Urk. 114) zog die Privatklägerin A. _____ ihre Berufung wieder zurück. Der Beschuldigte liess die Berufungserklärung unter dem 3. September 2014 (Urk. 115) folgen. Die Privatkläger D. _____, E. _____ und F. _____ erklärten mit Eingabe vom 29. September 2014 (Urk. 119), auf Anschlussberufung zu verzichten. Selbiges tat die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 3. Oktober 2014 (Urk. 121). Die übrigen Parteien liessen sich nicht verlauten.

E. 2.1

Der vorinstanzliche Auffassung, wonach die Drohung zum Nachteil der Familie DE. _____ als schwerstes Delikt erscheint (Urk. 113 S. 111), ist zuzustimmen.

E. 2.2

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, Erw. 2.1 und 2.3.2; mit Hinweisen, bestätigt in Urteil 6B_375/2014 vom 28. August 2014, Erw. 2.6. a. E.) qualifizierte die Vorinstanz bei der Festsetzung der Einsatzstrafe hinsichtlich dieses schwersten Delikts zunächst – unter Einbezug der beiden psychiatrischen Gutachten – alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände, beurteilte in einem

- 22 - weiteren Schritt die übrigen Delikte und zeigte auf, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen ist. Schliesslich wurden die allgemeinen Täterkomponenten erst nach Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte berücksichtigt (Urk. 113 S. 111 ff.).

E. 2.3

Auf die vollständige und sorgfältige Auseinandersetzung der Vorinstanz mit den Tat- und Täterkomponenten (Urk. 113 S. 111 ff.) kann grundsätzlich verwiesen werden. Einzig drängt sich eine leicht abweichende Gewichtung der einzelnen Elemente auf: Obschon die

Drohungen nicht von Angesicht zu Angesicht ausgesprochen wurden, muss die objektive Tatschwere angesichts der Schwere der Drohung und der Perfidität des Vorgehens des Beschuldigten als erheblich qualifiziert werden. Eine Reduktion aufgrund subjektiver Komponenten hat dem- gegenüber zu unterbleiben. Auch wenn sich der Beschuldigte offensichtlich unge- recht behandelt gefühlt haben mag, musste ihm zweifelsohne bewusst sein, dass seine Reaktion in keinster Weise zu rechtfertigen war. Nichtsdestotrotz beging er die Tat mit dem direkten Vorsatz, das Sicherheitsgefühl der Adressaten in schwe- rer Weise nachhaltig zu beeinträchtigen. Insgesamt wiegt das Verschulden des Beschuldigten erheblich, weshalb sich die Festsetzung einer Einsatzstrafe von zwölf Monaten rechtfertigt.

E. 2.4

Die Schwere der in den Emails an Prof. Dr. med. C._____ und L._____ enthaltenen Drohungen wiegt im Vergleich zu derjenigen gegen die Familie DE._____ etwas leichter. So weisen die Drohungen einen höheren Grad an Abs- traktheit auf und richten sich nicht gegen eine ganze Familie. Der Vorinstanz fol- gend kann bezüglich dieser weiteren Delikte von einem nicht mehr leichten Ver- schulden des Beschuldigten gesprochen werden. Für die beiden weiteren Dro- hungen erscheint in Anwendung des Asperationsprinzips eine Erhöhung der Stra- fe von insgesamt sechs Monaten angemessen. 2.5.1. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, wie sie sich aus den Akten ergeben, wurden von der Vorinstanz umfassend dargelegt (Urk. 113 S. 116 ff.). Darauf kann mit folgenden Ausnahmen verwiesen werden: Ausführun- gen zu den Vorstrafen des Beschuldigten in Kanada sind nicht nötig – stellt die Vorinstanz doch richtigerweise selber fest, dass diesen für die Strafzumessung

- 23 - keine Relevanz zukommt (Urk. 113 S. 118). Angesichts dessen schliesslicher Einstellung ist sodann das Strafverfahren gegen den Beschuldigten aus den Jah- ren 2007 bis 2011 bei der Strafzumessung in keiner Weise zu berücksichtigen. Aufgrund der Vorstrafen des Beschuldigten in der Schweiz sowie der Delin- quenz während laufender Probezeit ist die Einsatzstrafe dennoch spürbar zu er- höhen. 2.5.2. Die Verteidigung legte anlässlich der Berufungsverhandlung sodann in umfassender Art und Weise den Werdegang des Beschuldigten aus eigener Sicht dar (Urk. 127 S. 13 ff.). Der Fokus dieser Ausführungen wurde dabei darauf gerichtet, dass der Beschuldigte immer wieder durch schweizerische und auslän- dische (Justiz-)Behörden wie auch durch die mediale Berichterstattung ungerecht behandelt worden sei. Ein Teil dieser Ausführungen finden sich in den Akten be- stätigt, teilweise scheinen die Ausführungen das subjektive Empfinden des Be- schuldigten wiederzugeben. Wie dem auch sei: Für die Strafzumessung kann die- sen Darstellungen nichts Relevantes entnommen werden. So weisen die geschil- derten Geschehnisse einerseits zum überwiegenden Teil mit dem vorliegenden Strafverfahren keinen direkten Zusammenhang auf. Andererseits vermögen sie die Taten des Beschuldigten – wie vorstehend bei den Erwägungen zur subjekti- ven Tatschwere bereits erwähnt – ohnehin in keiner Weise zu rechtfertigen oder zu erklären.

E. 2.6

Der Beschuldigte ist in Würdigung aller relevanten Strafzumessungs- gründe mit einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten zu bestrafen. 3. Unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 113 S. 121 f.) kann dem Beschuldigten keine günstige Prognose gestellt werden, weshalb die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. 4. Auf die Freiheitsstrafe anzurechnen sind die vom Beschuldigten zwi- schen dem 6. Dezember 2012

und dem 28. Dezember 2012 sowie zwischen dem

E. 4

Im Ergebnis erweisen sich sämtliche sich bei den Akten befindenden Urkunden und Daten als für die Beurteilung des Tatvorwurfs verwertbar. IV. Sachverhalt

E. 8

Mai 2013 in die Schweiz zurückkehrte, fuhr er noch gleichentags mit dem Auto nach Deutschland weiter, wo er durch die deutsche Polizei in Freiburg tags darauf festgenommen wurde. 4.1.3. Der Email-Account G.____...@gmail.com, von welchem aus die in Nebendossier 3 inkriminierte Email versendet wurde, war am 18. September 2012, 20.18 Uhr (alle Zeitangaben – auch in den nachfolgenden Erwägungen – erfolgen in der jeweiligen Schweizer Zeit) über die IP-Adresse ..., welche einem in Paris stationierten Provider zugeordnet werden konnte, generiert worden (HD 17/18 und 87/5). Der Beschuldigte arbeitete nach Auskunft seines damaligen Arbeitgebers R.____ AG an jenem Tag bis 17.30 in ... SG (HD 16/15). In der Folge wurde zwischen dem 19. März 2013 und dem 29. April 2013 von französischen Providern der Region Q.____ aus diverse Male auf diesen Mail-Account zugegriffen. Besonders interessant sind dabei zwei Zugriffe: Einerseits derjenige vom 24. April 2013 um 08.46:42 Uhr, ausgehend von der IP-Adresse ..., welche dem Arbeitsamt in Q.____ zugeordnet werden konnte (HD 17/18, HD 23/13 und ND 3/3), andererseits der Zugriff vom 28. März 2013 zwischen 8.59 Uhr und 13.00 Uhr, ausgehend von der IP-Adresse ... befind-

- 17 - lich in Montpellier (ND 3/3, HD 20/7), während dessen um ca. 12.22 Uhr die inkriminierte Email an H.____@...zh.ch gesendet wurde (ND 3/2). 4.1.4. Es wird ersichtlich, dass just in jenem Zeitraum Zugriffe von französischen IP-Adressen aus Q.____ und im Umkreis von Q.____ auf den Email-Account G.____...@gmail.com verzeichnet wurden, in welchem sich der Beschuldigte in Q.____ und Umgebung aufhielt. Einer dieser Zugriffe erfolgte sodann ausgehend vom Arbeitsamt Q.____, mithin jenem Arbeitsamt, bei welchem sich der Beschuldigte – wie er selber in diversen Briefen (HD 13/7 und HD 13/15, HD13/40/3 und Anhang zu HD 14/3) schrieb – zu dieser Zeit um eine Arbeitsstelle bemühte. Diese frappante Übereinstimmung der nachmaligen Aufenthaltsorte des Beschuldigten mit denjenigen Örtlichkeiten, von denen aus jeweils auf den Email-Account G.____...@gmail.com zugegriffen wurde, bildet ein starkes Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten. 4.1.5. Es sei an dieser Stelle in der gebotenen Kürze darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte aufgrund der Auskunft der R.____ AG (HD 16/15) den Email-Account G.____...@gmail.com am 18. September 2012 nicht eröffnet und sich nicht in Paris befunden haben kann (HD 17/18 und 87/5). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend feststellte (Urk. 115 S. 81), lässt sich daraus jedoch die Urheberschaft des Beschuldigten an der besagten Email vom 28. März 2013 nicht ausschliessen. 4.2.1. Wie von der Vorinstanz ebenfalls richtigerweise festgestellt (Urk. 113 S. 62 ff.), ist für den vorliegend zu erstellenden Sachverhalt sodann die Berechtigung am Account S.____@gmail.com von Bedeutung. Begründet liegt dies in der Tatsache, dass am gleichen Tag und ausgehend von derselben IP-Adresse ..., wie die Email gemäss ND 3 gesendet wurde, zwischen 15.07 Uhr bis 16.27 Uhr auf den Email-Account S.____@gmail.com zugegriffen wurde. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass die unmittelbare zeitliche Nähe und die Identität der IP-Adressen die starke Vermutung nahe legen, dass der Inhaber des Email-Accounts S.____@gmail.com zugleich auch Urheber

der unmittelbar zuvor von der Adresse G.____...@gmail.com an H.____@....zh.ch gesendeten Email ist.

- 18 - 4.2.2. Die Vorinstanz leitete sodann zutreffend her, warum der Email- Account S.____@gmail.com zweifellos dem Beschuldigten zuzuordnen ist (Urk. 113 S. 62 ff. und 81 ff.). Hervorzuheben ist dabei, dass bereits die Inhalte der zehn von O.____ im Zeitraum vom 16. März 2013 bis zum 29. April 2013 von der Email-Adresse S.____@gmail.com – lautend auf T.____ – empfangenen Emails (HD13/40/3 und Anhang zu HD 14/3) keinen anderen Schluss zulassen, als dass der Beschuldigte diese verfasste. Gemäss Aussagen von O.____ be- diente sich der Beschuldigte des Kosenamens respektive des ... T.____, um die Email-Adresse zu generieren (HD 14/3 S. 3). Andererseits ist bemerkenswert, dass die Zugriffe auf den Account S.____@gmail.com bis zum 7. März 2013 über frei zugängliche Internetanschlüsse von Media Markt, M-Electronics und Apple-Store in ... und im Einkaufszentrum ... (HD 13/38/5, HD 13/40/12, HD 17/12 und 17/13) und ab dem 10. März 2013 bis 7. Mai 2013 – auf den Tag genau in je- nem Zeitraum, in welchem sich der Beschuldigte nachweislich in der Region Q.____ aufhielt – durchwegs über französische Provider erfolgten, wobei die am häufigsten verwendete französische IP-Adresse ... wiederum dem Arbeitsamt in Q.____ zuzuordnen ist (HD 17/12-14). Die Logfiles weisen eine derart deutliche zeitliche und örtliche Übereinstimmung mit den jeweiligen Aufenthaltsorten des Beschuldigten auf, dass sich die Identifikation des Beschuldigten als zugreifender Nutzer geradezu aufdrängt. Unverkennbar ist die Inhaberschaft am Email-Account S.____@gmail.com schliesslich identisch mit der Urheberschaft an der Webseite "M.____.....com" – also mit dem Beschuldigten –; findet sich auf Letzterer doch die Aufforderung, all- fällige Hinweise (welcher Art auch immer) an die Email-Adresse S.____@gmail.com zu senden. 4.2.3. Die Berechtigung des Beschuldigten am Email-Account S.____@ gmail.com stellt nach dem Gesagten ein weiteres deutliches Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte auch der Urheber der sachverhaltsgegeständlichen Email ist. 5.1.1. Die Akten zeigen weiter, dass beide in den Nebendossiers 5 und 6 untersuchten Emails am 7. Mai 2013 von der IP-Adresse ... versandt wurden. Aufgrund des Versandes der Emails am selben Tag ausgehend von derselben IP-

- 19 - Adresse sowie angesichts des beiden Emails gemeinsamen bedrohlichen Inhalts ist zweifellos davon auszugehen, dass die beiden Emails denselben Verfasser aufweisen. 5.1.2. Diese IP-Adresse ... konnte einem Provider in Q.____ zugeordnet werden (ND 5/13, ND 6/8). Die örtliche Übereinstimmung des Versandortes mit dem Aufenthaltsort des Beschuldigten in Q.____ lässt diesen bereits als Urheber in Frage kommen. Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass insbesondere am besagten 7. Mai 2013 aus der Region Q.____ sodann weitere Aktivitäten akten- kundig sind, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden können. So wurde um 14.01:36 Uhr bis 14.07:07 Uhr über einen Provider der Region ... auf den dem Beschuldigten zuzuordnenden Email-Account S.____@gmail.com zugegriffen. Sodann wurde kurz vor diesem Zugriff, um 13.52 Uhr, ein Bild von D.____ auf die vom Beschuldigten kreierte Webseite "M.____.....com" geladen (ND 5/22). 5.2. Anzufügen bleibt, dass sich die Urheberschaft des Beschuldigten hin- sichtlich sämtlicher berufungsgegenständlicher Emails auch aufgrund des augen- scheinlichen Konnexes der Sachverhalte der Nebendossiers 3, 5 und 6 offenbart. Mit den treffenden Worten der Vorinstanz ausgedrückt (Urk. 113 S. 97): Es kann nicht mittels eines Zufalles, sondern nur mit der Täterschaft des Beschuldigten er- klärt werden, dass drei Personen – Prof. Dr. med. C.____, D.____ und L.____ – welche direkt oder indirekt in

die Strafverfolgung des Beschuldigten involviert waren und allesamt auf vom Beschuldigten erstellten Webseiten öffentlich diffamiert wurden, zu Zeitpunkten, in denen sich der Beschuldigte in der Region Q._____ aufhielt, über sich in der Region Q._____ befindende Provider gesendete Drohmails erhielten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang schliesslich, dass die Email, welche Drohungen gegen D._____ und dessen Familie beinhaltet, nicht direkt an D._____, sondern an den Videojournalisten U._____ gesendet wurde. Die Tatsache, dass U._____ dem Beschuldigten von früheren Kontakten bekannt war (HD 14/6 S. 1), lässt wiederum einen direkten persönlichen Bezug zum Beschuldigten herstellen.

- 20 - 5.3. Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die offenkundige Motivlage des Beschuldigten sowie die eindeutige Koinzidenz, welche die Indizien sowohl in personeller, als auch in örtlicher und zeitlicher Hinsicht aufweisen, geben in sich ein derart stimmiges Gesamtbild ab, dass keine vernünftigen Zweifel an der Urheberschaft des Beschuldigten hinsichtlich der in den in den Nebendossiers 3, 5 und 6 aufgeführten Emails bestehen bleiben. Im Gegensatz zur Ansicht der Verteidigung (Urk. 127 S. 12 f.) ergeben sich aus den Akten im Übrigen keinerlei Anzeichen für eine Beteiligung von Drittpersonen am Versand der inkriminierten Emails. 6.1. Es ist deshalb erstellt, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er in der Anklage unter Nebendossier 3, 5 und 6 geschildert ist. 6.2. Die Vorinstanz fasste die Aussagen der Adressaten der Emails ausführlich zusammen (Urk. 113 S. 61 f., 92 f. und 102 f.). Dass die Betroffenen beim Lesen der Emails in grosse Angst versetzt wurden, bedarf angesichts der darin enthaltenen massiven Drohungen eigentlich keiner weiteren Erörterung. Da dies jedoch betreffend den Privatkläger Prof. Dr. med. C._____ von der Verteidigung bestritten wurde (Urk. 127 S. 9 mit Verweis auf Urk. 89 S. 19), ist darauf unter der nachfolgenden Ziffer V. 1.2. näher einzugehen. V. Rechtliche Würdigung

E. 9

Mai 2013 und dem 27. Juni 2014 in Haft verbrachten 438 Tage.

- 24 - VII. Einziehung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.